

KNASTZÖLIBAT

SEXUELLE IDENTITÄT UND AKTIVITÄT IM GEFÄNGNIS

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis und ein allgegenwärtiges Thema. Dies trifft allerdings nicht auf die Sexualität im Gefängnis zu. Hier wird die Auslebung der eigenen Sexualität systematisch unterdrückt. Diese Unterdrückung von freier sexueller Aktivität kann zu schweren sexuellen Identitätskrisen führen und gefährdet so auch das angestrebte Vollzugsziel der Resozialisierung.

„Wir, die wir niemals ‚hinter Mauern‘ gelebt haben, können uns in keiner Weise eine Vorstellung davon machen, was ein geschlechtsreifer Mensch an Qualen zu durchleben hat, wenn er dazu verdammt ist, eine Zeit seines Lebens in einer geschlossenen Anstalt zu verbringen.“ Dies schrieb der Arzt Magnus Hirschfeld, der Gründer des weltweit ersten Instituts für Sexualwissenschaft in Berlin, in einem Vorwort zu Karl Plättners Buch „Eros im Zuchthaus“. Plättner, der selbst mehrere Jahre inhaftiert war, beschreibt in seinem 1929 erschienenen Werk auf eine offene und direkte Weise die damalige Realität von Sexualität im Gefängnis. Es verbindet die persönlichen Erfahrungen Plättners mit Berichten anderer Gefangener zu einer „wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Studie“.¹ „Eros im Zuchthaus“ stellt den Beginn, aber leider auch schon den Zenit der deutschen Forschungsliteratur zum Thema Sexualität im Strafvollzug dar. Im Gegensatz zu der Entwicklung im anglo-amerikanischen Sprachraum wurde die Thematik in Deutschland über die Jahre mit wenigen Ausnahmen nur spärlich diskutiert.²

Sexualität in der totalen Institution

Das Gefängnis als soziale Institution ist eine „totale Institution“. Nach Erving Goffman ist das Fehlen von Schranken, durch die verschiedene Lebensbereiche voneinander getrennt werden, das zentrale Merkmal einer totalen Institution. Kennzeichnend hierfür ist, dass alle Angelegenheiten des Lebens an ein und derselben Stelle und unter derselben Autorität stattfinden. Die Phasen der täglichen Arbeit werden von den Mitgliedern der Institution gemeinsam in großen Gruppen ausgeführt, wobei jedem die gleiche Behandlung widerfährt und die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichtet wird. Diese Phasen sind exakt geplant und gehen zu festen Zeitpunkten in die nächste über. Ein autoritär vorgeschriebenes und durch einen Stab von Funktionär_innen durchgesetztes System expliziter Regeln steuert die Abfolge. Die so erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu verwirklichen.³

Diese Grundprinzipien der totalen Institution stehen dem gesellschaftlichen Bild, wie Sexualität gelebt und gefühlt werden sollte,

vollkommen entgegen. Die gesellschaftliche Diskussion bezieht sich auf das Idealbild, nach den eigenen sexuellen Vorlieben frei handeln zu können. In der autoritär organisierten Welt des Strafvollzugs ist der Sexualität dagegen keine eigene Stellung eingeräumt. Auch wird Sexualität in erster Linie in einem privaten Rahmen gelebt und gefühlt. Das Wesen der totalen Institution ist es aber gerade, jede Form von Privatem aufzulösen. Die Medien transportieren ein Bild, das Sexualität als Ausdruck eines gesunden Selbstwertgefühls und hoher Leistungskraft stilisiert. Diese Bilder, die ein überhöhtes Anspruchsniveau erzeugen, machen vor den Gefängnismauern nicht halt. Das ständige Auseinanderfallen von propagierten Idealen und eigenen Möglichkeiten kann schon in der Welt außerhalb des Strafvollzugs zu starkem psychischem Stress führen. Durch den Aufenthalt in der totalen Institution wird dieser Effekt noch verstärkt.

Das Gefängnis als eingeschlechtliche Institution

Neben der totalen Institution ist das Gefängnis auch eine „eingeschlechtliche Institution“.⁴ Männer sind nur mit Männern, Frauen nur mit Frauen untergebracht. Dieser sogenannte Trennungsgrundsatz ist heute in § 140 Abs. 2 Bundesstrafvollzugsgesetz (BStrVollG) fixiert. Daran ändert auch das mittlerweile gemischtgeschlechtliche Vollzugspersonal nicht viel. Insass_innen und Personal bewegen sich auf verschiedenen hierarchischen Ebenen. Im persönlichen Bereich der Inhaftierten ändert sich dadurch im Bezug auf die Eingeschlechtlichkeit des Vollzuges nichts.

Die Geschlechtertrennung ist eine Entwicklung der Neuzeit und wurde in Deutschland in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zuge von weitreichenden Reformen des Gefängniswesens eingeführt. Der Grund für die Geschlechtertrennung fand sich in der damals vorherrschenden puritanischen und durch die christliche Naturrechtslehre geprägten Sexualmoral. Diese sah Sinnlichkeit allgemein und dabei die sexuelle Sinnlichkeit insbesondere als etwas Ungesundes und Gefährliches an. Außereheliche Sexualität, die nicht rein der Fortpflanzung diene, wurde als unsittlich, verwerflich und widernatürlich diffamiert. Die Auslebung des Geschlechtstriebes laufe demnach der sittlichen Besserung der Verbrecher_innen zuwider. Auch in der Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahr 1927 heißt es noch: „Es erscheint uns als selbstverständliches Gebot, dass in den Strafanstalten Männer und Frauen völlig voneinander zu trennen sind.“⁵ In der Begründung zum heute gültigen § 140 BStrVollG heißt es, die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen entspreche nach wie vor der herrschenden Ansicht.⁶ Wessen Ansicht dies genau sein soll, bleibt auch in der Gesetzesbegründung offen. Allerdings sieht § 140 Abs. 3 BStrVollG die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes aus Gründen der Behandlung vor.

Auf dieser Grundlage wurden einige Einrichtungen mit einem gemischten Vollzug geschaffen. Als Beispiele seien die Hamburger

Übergangsanstalt Moritz-Liebmann-Haus und die sozialtherapeutische Anstalt Hamburg-Altengamme genannt. Im Moritz-Liebmann-Haus fanden umfassende koedukative Betreuungsmaßnahmen statt. In Altengamme wurden die Insass_innen lediglich in dem Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr getrennt untergebracht. Beide Anstalten wurden 2005 durch den CDU-geführten Hamburger Senat geschlossen.

Sexuelle Deprivation und die Folgen

Der Aufenthalt in der totalen eingeschlechtlichen Institution der Strafvollzugsanstalt führt bei den Insass_innen zu gravierenden Verlusten in sensorischen, emotionalen und sozialen Bereichen. Es wird insoweit von einer sog. Haftdeprivation gesprochen, mit welcher verschiedene Anpassungsreaktionen einhergehen. Das Bedürfnis nach sexuellen Kontakten lässt sich nicht einfach mit Beginn des Strafvollzuges abschalten. Sexualität ist ein Grundbedürfnis von großer Bedeutung. Sie verschafft neben körperlicher auch emotionale Befriedigung, ihr Fehlen verursacht Stress. Dazu hat Sexualität auch eine Bedeutung im Sozialleben. Sie ist Selbstbestätigung und dabei konstitutiv für die Identität.⁷ Es überrascht nicht, dass der Abbruch vorheriger sexueller Kontakte und die Trennung von den Angehörigen als nachhaltigste und gravierendste Stress-Faktoren empfunden werden.⁸

Als Reaktion auf diesen Zustand lassen sich verschiedene Anpassungsreaktionen entwickeln. Die eingeschlechtlichkeit des Strafvollzuges bringt es mit sich, dass sexuelle Aktivität innerhalb der Anstalt nur im Rahmen von homosexuellen Kontakten möglich ist. Diese erzwungene Homosexualität kann die Beteiligten mit verschiedenen Konflikten belasten. So können innere Konflikte um die Bestimmung der eigenen, bisher als heterosexuell konzipierten sexuellen Identität auftreten. Auch können sexuelle Kontakte innerhalb der Haft mit Schuldgefühlen verbunden sein, wenn auch weiterhin eine Beziehung nach draußen besteht, die aber durch die Bedingungen der Haft nicht erfüllt gelebt werden kann. Im Gefängnis wird daher auch der Begriff „knast-schwul“ bzw. „Knast-Lesbe“ gebraucht, um die homosexuellen Gefühle mit der Situation zu erklären und so von der „normalen“ Homosexualität außerhalb des Gefängnisses abzugrenzen.⁹ Aktive Sexualität kann dazu genutzt werden, um über emotionale Bindung oder als Tauschmittel Abhängigkeitsverhältnisse aufzubauen. Der in der Justizvollzugsanstalt vorherrschende Dauermangel an sexuellen Kontakten zum einen und an bestimmten Produkten zum anderen bietet einen besonderen Nährboden für die Entstehung von Prostitution.

Neben homosexuellen Kontakten kann Selbstbefriedigung eine Möglichkeit sein, Bedürfnisse zu stillen und die eigene sexuelle

Identität jedenfalls in der Fantasie zu leben. Für viele Inhaftierte ist Selbstbefriedigung die einzige Form der sexuellen Aktivität. Selbstbefriedigung tritt dann nicht neben die „normale“ Sexualität, sondern vollständig an deren Stelle. Ihr fehlt jedoch in der Regel jede soziale und zwischenmenschliche Komponente. Deshalb kann sie eine gelebte Sexualität oft nicht vollumfänglich ersetzen. Das gleiche gilt im verstärkten Maße auch für die völlige sexuelle Abstinenz im Gefängnis.



Umgang mit einem Grundbedürfnis

Die Gefangenen sollen nach § 2 BStVollG durch den Vollzug der Freiheitsstrafe dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Vollzugsziel ist durch die Garantie von Menschenwürde, Freiheit und Sozialstaatlichkeit in den Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 20 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet. Es wird durch die in § 3 BStVollG genannten Grundsätze für die Gestaltung des Strafvollzuges konkretisiert. Diese sind der Angleichungsgrundsatz, der Gegensteuerungsgrundsatz und der Integrationsgrundsatz.¹⁰

Nach dem Angleichungsgrundsatz sollen die Lebensbedingungen im Strafvollzug mit den draußen herrschenden Lebensbedingungen vergleichbar sein und die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und dem Leben draußen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es müssen allerdings solche Restriktionen hingenommen werden,

„ohne die der Strafvollzug als Institution zusammenbrechen oder die Zwecke des Strafvollzuges ernsthaft gefährdet würden.“¹¹ Da der Angleichungsgrundsatz also nur beschränkt verwirklicht werden kann, besagt der Gegensteuerungsgrundsatz, dass den mit der Haft entstehenden negativen Folgen entgegengewirkt werden soll. Nach

¹ Bammann, FSStVz 2008, 247 ff.

² Claudia Stöckle-Niklas, Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution, 1989.

³ Erving Goffman, Asyle, 1972, 17.

⁴ Stöckle-Niklas (Fn. 2).

⁵ Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 6.

⁶ Bundestags-Drucksache 7/918, 92.

⁷ Bammann (Fn. 1), 249.

⁸ Klaus Laubenthal, Strafvollzug, 2011, Rn. 204, 205.

⁹ Bammann (Fn. 1), 251.

¹⁰ Laubenthal (Fn. 8), 108 ff.

¹¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 33, 13.

dem Integrationsgrundsatz schließlich soll der gesamte Haftvollzug vom Tag des Haftantritts an auf die Rückkehr in die Gesellschaft ausgerichtet sein.

Es wird auf den ersten Blick deutlich, dass die praktizierte Geschlechtertrennung mit den skizzierten Vollzugsaufgaben schwerlich in Einklang zu bringen ist. Nicht mehr die „sittliche Besserung“, sondern die Integration in die Gesamtgesellschaft und Anleitung zu einer befriedigenden Lebensführung sind Ziele des Vollzugs. Diesem Vollzugsziel wirkt die Geschlechtertrennung durch die Schaffung und Verstärkung von Deprivationszuständen entgegen. Auch stellt § 140 Abs. 3 BStrVollG die Geschlechtertrennung selbst in Frage. Diese Regelung lässt eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz zum Zweck der Teilnahme an Behandlungen zu. Diese durch die eingeschlechtliche Institution im Spannungsverhältnis mit dem Vollzugsziel geschaffenen Probleme und mögliche Lösungen werden am folgenden Beispiel plastisch gemacht.

Sexualkontakte in der Form von Langzeitbesuchen

Gerade für Inhaftierte mit langen Haftstrafen, denen keine Urlaubs- oder Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist es sehr schwer, eine nach außen bestehende Beziehung aus der Haft heraus fortzuführen. Dies wäre aber im Licht des Vollzugsziels zu begrüßen. Eine dauerhafte Beziehung nach draußen kann stabilisierend wirken und Deprivationszuständen vorbeugen. Hier bieten sich als Möglichkeit Besuche von Partner_innen mit Sexualkontakten, sog. unüberwachte Langzeitbesuche (LZB), an.¹² Im BStrVollG ist diese Besuchsform nicht ausdrücklich genannt. Nur in § 26 Abs. 4 des Hamburger Strafvollzugsgesetzes ist die Zulassung von LZB gesetzlich geregelt. LZB lassen sich jedoch auch unter § 24 Abs. 2 BStrVollzG subsumieren.

In Spanien, Brasilien, Kanada, einigen Staaten der USA und den mittel- und osteuropäischen Ländern ist diese Besuchspraxis seit längerem etabliert. Der erste LZB in Deutschland wurde 1984 in der für den Langzeitstrafvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt Bruchsal in Baden-Württemberg durchgeführt. Weitere Beispiele sind die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Anstalten Werl und Geldern. Ob ein Anspruch auf LZB besteht ist umstritten. Das OLG München geht jedenfalls von einem Rechtsanspruch verheirateter Paare aus.¹³ Ein genereller Anspruch wird jedoch von den Gerichten überwiegend abgelehnt.¹⁴ Allgemein stößt der LZB in Deutschland auf zum Teil

offene Ablehnung. So bieten von den 230 Justizvollzugsanstalten in Deutschland nur 30 überhaupt LZB an. Gegen den LZB werden verschiedene Argumente ins Feld geführt. So soll die Gewährung eines LZB an bestimmte geeignete Gefangene Neid unter den übrigen Mitgefangenen hervorrufen und so das positive „Anstaltsklima“ gefährden. Diese Thesen sind empirisch aber nicht belegt und verkennen die Reichweite der Grundrechte von Strafgefangenen.¹⁵ Insgesamt scheint bei den Bedenken die Vorstellung mitzuschwingen, dass zum Strafvollzug auch der Verlust eines selbstgewählten Sexuallebens gehöre, dass die Freiheitsstrafe erst „richtig wirke“, wenn sie mit weiteren Strafübeln ergänzt wird, die nicht notwendigerweise mit dem Freiheitsentzug verbundenen sind.¹⁶

„Die Trennung der Geschlechter wird als schädlich verworfen und aufgehoben. In regelmäßigen Abständen darf jeder Gefangene den Besuch des Sexualpartners empfangen, damit ein befriedigender Sexualverkehr ausgeübt werden kann. Diese Art Besuche sind auf mindestens 48 Stunden auszudehnen.“ Diese politischen Forderungen Karl Plättners sind gegenwärtig noch genauso aktuell wie im Jahr 1929.

Marinus Stehmeier studiert Jura an der Universität Hamburg.

Weiterführende Literatur:

Karl Plättner, Eros im Zuchthaus, Berlin 1929.

Kai Bammann, Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis, Forum Strafvollzug: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FStVz) 2008, 247ff.

¹² Laubenthal (Fn. 8), 320 ff.

¹³ OLG München, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1994, 560; Erich Joester / Elke Wegner, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., 2006, § 24 Rn. 25.

¹⁴ OLG Stuttgart, FStVz 2004, 53.

¹⁵ Harald Preusker, Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen, FStVz 2008, 255 ff.

¹⁶ Klaus Koepsel, Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener, FStVz 1989, 151 ff.

Anzeigen

Die Sterne zum Tanzen bringen
Ein Buch zur radikaldemokratischen Kritik der EU

- * Staatstheorie und radikale Demokratie
- * Postkoloniale Betrachtungen
- * Migration & Grenzbeziehungen
- * Datenschutz & Überwachung
- * Geschlechterverhältnisse
- * Institutionen & Lobbyismus
- * Kämpfe um Arbeit & Bildung



www.sternezumtanzenbringen.fdjf.org

Jungdemokratinnen/Junge Linke (Hrsg.) 5 Euro
 radikaldemokratisch emanzipatorisch parteiunabhängig ISBN 978-3-9806044-1-3

www.graswurzel.net



Monatszeitung für eine gewaltfreie, herrschaftslose Gesellschaft

graswurzel revolution

GWR Nr. 365, Jan.: „Auf der Straße, auf der Schiene“; Anti-Atom-Kraft; Occupy; Sabotage im Alltag; Götterdämmerung für den S21-Widerstand?; Comic: Schlapphüte stoppen!; Libyen: Wem sollen wir glauben?; Antifa; Antimilitarismus; Anarchie; For ever black. Nachruf auf Georg Kreisler, u.v.m. Abo: 30 Euro (10 Ex.). Probeheft kostenlos. Probeabo: 5 Euro (3 Ex.; verlängert sich ohne Kündigung zum Abo, Kündigung jederzeit möglich) bei: GWR-Vertrieb, Birkenhecker Str. 11, 53947 Nettersheim, abo@graswurzel.net, Tel.: 02440/959-250; Fax: -351